

## **Geschäftsordnung Musikalische Frühförderung**

### **1. Unterricht/Kurs**

Die Musikalische Frühförderung findet in der Kindertagesstätte statt. Die Kursdauer beträgt 30, 45 oder 60 Minuten, abhängig von der Teilnehmerzahl, und wird jeweils von der Kursleiterin festgelegt.

Um allen Beteiligten einen Fortbestand und Erfolg des Kurses möglich zu machen, ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme der Kinder an dem Kurs ein Muss. Verhinderungen sind der Kursleiterin möglichst spätestens einen Tag vorher mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatztermine für versäumte Kurseinheiten.

Sollte die Kursleiterin einmal z.B. durch Krankheit verhindert sein, so wird der Unterricht an einem anderen Termin nachgeholt oder von einer Vertretung gehalten.

Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden, öffentlichen Schulen in Hessen bzw. der Kindertagesstätten in Maintal. An Unterrichts- bzw. Kita-freien Tagen findet kein Unterricht statt.

Bei nachgewiesener Krankheit des Kindes (ärztliches Attest) entfällt das Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zur Gesundung. Ausgeschlossen sind Ferienzeiten.

### **2. Kursform**

Das Zustandekommen des Kurses Musikalische Frühförderung setzt die entsprechende Teilnehmerzahl voraus. Sollte die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, behält sich der Elternverein das Recht vor, den Kurs erst weiterzuführen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nach entsprechenden Anmeldungen wieder erreicht ist, oder den Kurs abzusetzen.

### **3. Anmeldung/ Aufnahme**

Nach Eingang der Anmeldung erfolgt die Zuteilung der Plätze durch den Elternverein. Mit Zugang der Anmeldebestätigung wird der Platz erteilt. Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten wird die Geschäftsordnung des Elternvereins anerkannt.

### **4. Probezeit**

Die ersten 4 Kurswochen gelten als zahlungspflichtige Probezeit. Sollte sich in diesem Zeitraum herausstellen, dass das Kind die Musikalische Frühförderung aus irgendeinem Grund nicht mehr besuchen soll oder möchte, kann der Vertrag ohne Fristen schriftlich gekündigt werden.

## **5. Laufzeit/ Kündigung**

Nach Ablauf der Probezeit gilt der Unterrichtsvertrag als unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 28.02., 31.05., 31.8. und 30.11. gekündigt werden. (z.B. Kündigung bis 19.10. – wirksam am 30.11.) Ausnahme: Kindergartenkinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, scheiden automatisch aus.

Jede Kündigung muss schriftlich an den Elternverein erfolgen.

## **6. Kursgebühren**

Der monatliche Kostenbeitrag ist ein in 12 gleiche Beträge aufgeteiltes Jahreshonorar. Die Kursbeiträge sind monatlich, auch für die unterrichtsfreien Tage bzw. Ferien zu entrichten. Die Gebühren werden mittels Lastschrift eingezogen.

Bei Krankheit oder anderen Verhinderungsfällen des Kindes besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht oder auf Rückzahlung der Gebühren für versäumte Unterrichtseinheiten.